

## § 1 Definitionen

1. Konsument im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind ausschließlich natürliche Personen, die mit dem Vercharterer in Geschäftsbeziehungen treten, ohne dass diese Beziehungen der gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden können.
2. Vercharterer im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist die Turn of my Life GnbR, Oelweingasse 35, 1150 Wien, Österreich, vertreten durch ihre Geschäftsführenden Gesellschafter, Maurizia Maurer und Markus Seybold.
3. Gruppenchef im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Verbraucher, welcher im Namen einer Gruppe ein komplettes Schiff bucht, wodurch dieses nicht mehr anderen Verbrauchern für eine Buchung zur Verfügung steht.

## § 2 Abschluss des Reisevertrages

1. Der Vercharterer präsentiert auf seinem Internetportal und Internetportalen dritter sein Schiff und die dazu angebotenen Dienstleistungen.
2. Durch die verbindliche Anmeldung über das Internetportal, die verbindliche Bestätigung per E-Mail und Eingang der Anzahlung am Konto des Vercharterers, gilt die Buchung als verbindlich bestätigt.
3. Der Gruppenchef haftet für vertragliche Verpflichtungen aller Teilnehmer, welche er bei seiner Anmeldung angibt.

## § 3 Zahlungen

1. Die Anzahlung in Höhe von 50% der Gesamtreisekosten ist sofort nach Erhalt der Buchungsbestätigung zu tätigen, spätestens jedoch 9 Monate vor Reiseantritt. Die Anzahlung ist auf das Geschäftskonto des Vercharterers zu überweisen und wird auf den Gesamtreisepreis angerechnet (Turn of my Life G.n.b.R, IBAN: AT39 1200 0502 6112 7300, BIC: BKAUATWW).
2. Die Restzahlung auf den Reisepreis ist spätestens acht Wochen vor Reiseantritt zu leisten. Die Restzahlung auf den Reisepreis muss unaufgefordert beim Vercharterer eingegangen sein. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die Gutschrift auf dem Konto des Vercharterers.
3. Bei kurzfristigen Anmeldungen kürzer als 9 Wochen vor Reisebeginn ist der Gesamtreisepreis unverzüglich nach Erhalt der Bestätigung zu entrichten.
4. Eine Nichtleistung von Anzahlung und/oder der Restzahlung des Gesamtcharterkosten inkl. der gebuchten Zusatzdienstleistungen hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Chartervertrages. Der Konsument hat keinen Anspruch auf die Reiseleistung, sofern der Gesamtreisepreis nicht vollständig entrichtet ist.

5. Ist der Charterpreis entgegen der Verpflichtungen aus § 3 (2) dieser Geschäftsbedingungen nicht gezahlt worden und wurde durch den Konsumenten auch nicht auf eine angemessene Frist durch den Veranstalter mit Zahlung reagiert, so kann der Vercharterer das Durchführen der Reise ablehnen und den Konsumenten mit den Rücktrittskosten nach § 6 (3) dieser Geschäftsbedingungen belasten.

#### **§ 4 Leistungen**

1. Welche Leistungen vertraglich vereinbart sind, ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Prospekt, bzw. aus dem Internetportal des Vercharterers und den hierauf bezugnehmenden Angaben im Webshop, im Chartervertrag oder in der Buchungsbestätigung. Die in dem Prospekt oder auf dem Internetportal enthaltenen Angaben sind für den Vercharterer bindend.
2. Der Vercharterer behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben, respektive der Angaben auf der Internetseite zu erklären, über die der Kunde vor der Buchung informiert wird.
3. Es besteht kein Universalanspruch auf die in den Törnvorschlügen genannten Routen. Der Vercharterer bzw. der Schiffsführer behält sich ausdrücklich das Recht vor, die Segelreise auf Grund der aktueller Wetterverhältnisse und anderer unabwendbarer Ereignissen, kurzfristig zu ändern. Diese Änderungen halten sich im Rahmen dessen, was nach Treu und Glauben erwartet werden darf und beeinträchtigen die Vercharterung nicht in wesentlichen Punkten. Dieses Erfordernis liegt ausschließlich in der Entscheidung des Skippers, bzw. bei der Geschäftsführung des Vercharterers.

#### **§ 5 Selbstauskunft**

Jedes Crewmitglied bestätigt mit der Buchung, dass er über eine körperliche Konstitution verfügt, welche die Ausübung des Segelsportes zulässt.

#### **§ 6 Rücktritt durch den Kunden, Stornierungen, Ersatzperson**

1. Der Konsument kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Vercharterer vom Chartervertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Vercharterer.
2. Für die Entschädigungen ergibt sich folgende Staffelung:
  - Bei einer Stornierung bis zu 120 Tage vor Reisebeginn wird eine Stornogebühr in Höhe von 50 % des Reisepreises berechnet.
  - Bei einer kurzfristigeren Stornierung gelten pro Person die nachfolgenden Stornovereinbarungen:
    - 119. - 63. Tag vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises.
    - 62. - 01. Tag vor Reisebeginn: 100 % des Reisepreises.
    - Bei Nichtantritt der Reise: 100 % des Reisepreises.
1. Sollte der Verbraucher die Reise nicht antreten können, besteht die Möglichkeit, bis zum Reisebeginn eine Ersatzperson zu stellen, welche an seiner Stelle in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Kunde hat dem Vercharterer die

Ersatzperson zuvor rechtzeitig mitzuteilen. Der Vercharterer behält sich vor, diese Person abzulehnen, sofern sie den besonderen Erfordernissen der Reise nicht entspricht, ihre Einbeziehungen aus organisatorischen Gründen nicht möglich ist oder ihrer Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Die in den Vertrag eintretende Ersatzperson und der ursprüngliche Verbraucher haften gegenüber dem Vercharterer für den Reisepreis und für sämtliche durch den Eintritt der Ersatzperson entstehende Mehrkosten gesamtschuldnerisch.

## **§ 7 Rücktritt, Stornierungen bei Buchungen von ganzen Schiffen**

1. Der Gruppenchef kann bis Reisebeginn jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Veranstalter vom Reisevertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter.
2. Für den Fall des Rücktritts durch den Gruppenchef steht dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und möglicher anderweitiger Verwendungen der Reiseleistungen eine pauschale Entschädigung zu.
3. Für die Entschädigungen ergibt sich folgende Staffelung:
  - Bei einer Stornierung bis zu 120 Tage vor Reisebeginn wird eine Stornierungsgebühr in Höhe von 50% des Reisepreises berechnet.
  - Bei einer kurzfristigeren Stornierung gelten pro Person die nachfolgenden Gebührensätze:
    - 119. - 63. Tag vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises.
    - 62 - 01. Tag vor Reisebeginn: 100 % des Reisepreises.
    - Bei Nichtantritt der Reise: 100 % des Reisepreises.

## **§ 8 Versicherung**

Der Vercharterer empfiehlt den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung. Der Konsument erklärt im Besitz einer Auslandsrankenversicherung zu sein, welche im jeweiligen Reiseland Gültigkeit besitzt. Der Vercharterer weist ausdrücklich daraufhin, dass viele private Haftpflichtversicherer bezüglich der Aktivität Segeln als sog. gefahrgeneigte Sportart in ihren Versicherungsbedingungen einen Haftungsausschluss aufgeführt haben. Ein möglicher Versicherungsschutz kann über den Versicherer „Yacht Pool“ durch eine sog. Kojenversicherung erlangt werden. Der Vercharterer garantiert, dass die Schiffe über eine landesübliche Versicherung verfügen und der Skipper über eine Skipperhaftpflichtversicherung verfügt.

## **§ 9 Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter**

Der Veranstalter kann in folgenden Fällen vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Antritt der Reise den Reisevertrag kündigen.

1. Ohne Einhaltung einer Frist (fristlos). Für den Fall, dass der Verbraucher die Durchführung der Reise ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters nachhaltig stört oder wenn er sich in solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn der Verbraucher eine Gefahr für sich oder andere darstellt. In diesem Fall ist der Skipper bevollmächtigt die Rechte und Pflichten des Vercharterers vor Ort wahrzunehmen und den Konsumenten abzumahnern, bzw. von der weiteren Teilnahme der Reise auszuschließen. Kündigt der Vercharterer den Chartervertrag, so behält er ungeachtet dessen den Anspruch auf den Reisepreis; Aufwendungen, welche er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leitung erlangt, muss er sich hierbei anrechnen lassen. Etwaige entstehende Rückreisekosten, welche durch die frühzeitigere Abreise entstehen, hat der Verbraucher hierbei selber zu tragen.
2. Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl. Bei Nichterreichen einer ausgeschriebenen Mindestteilnehmerzahl kann der Veranstalter bis zu zwei Monate vor Beginn der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, wenn in der Reisebeschreibung für den entsprechenden Törn auf eine Mindestteilnehmerzahl hingewiesen wurde.

### **§ 10 Vertragskündigung wegen außergewöhnlicher Umstände**

Wird die Segelreise infolge einer bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren höheren Gewalt im Sinne des Gesetzes erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so kann sowohl der Veranstalter als auch der Verbraucher den Reisevertrag kündigen. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen.

### **§ 11 Obliegenheiten, Gewährleistung, Verjährung**

1. Für den Fall, dass die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird, kann der Konsument Abhilfe verlangen. Der Veranstalter kann die Abhilfe verweigern, für den Fall, dass diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Der Veranstalter kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleich- oder höhenwertige Leistung erbringt. Auftretende Mängel sind unverzüglich dem Skipper vor Ort anzuzeigen.
2. Wird die Reise infolge eines erheblichen Mangels beeinträchtigt und leistet der Veranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Konsument im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Der Veranstalter weist ausdrücklich auf die Pflicht des Konsumenten hin, dass dieser auf einen auftretenden Mangel unverzüglich hinzuweisen hat, sowie darüber, dass vor Kündigung des Reisevertrages (§ 651e BGB) eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen ist, wenn die Abhilfe nicht unmöglich ist oder vom Vercharterer verweigert wird, oder wenn eine sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse des Konsumenten gerechtfertigt ist. Der Verbraucher schuldet dem Vercharterer in diesem Fall, den auf die in Anspruch

genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises, sofern diese für ihn von Interesse waren.

4. Für den Fall einer nicht vertragsgemäß erbrachten Leistung des Vercharterers (Mangel), hat der Kunde, unbeschadet des Rechtes der Minderung oder der Kündigung des Chartervertrages, das Recht Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass der Mangel auf einem Umstand beruht, den der Vercharterer nicht zu vertreten hat.
5. Gewährleistungsansprüche aus dem chartervertraglichen Schuldverhältnis resultierend sind innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter unter der genannten Adresse des Veranstalters geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist kann der Kunde Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne Verschulden an einer Einhaltung der Frist verhindert war, oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt.

## **§ 12 Liegezeiten / Reparaturen der Yacht / Austausch**

Aufgrund der Komplexität einer Segelyacht kann es zu Liegezeiten wegen zu erledigender Reparaturen kommen. Liegezeiten von bis zu 24 Stunden bei einer Reisedauer von sieben Tagen, 48 Stunden bei einer Reisedauer von 14 Tagen und 72 Stunden bei einer Reisedauer über 14 Tagen, sind von dem Verbraucher hinzunehmen, sofern diese durch Wartungs- oder Reparaturarbeiten zwingend erforderlich sind und können weitere Ansprüche des Konsumenten nicht auslösen. Der Veranstalter behält sich vor, die gebuchte Yacht kurzfristig auszutauschen, sofern dieses durch unvorhersehbare Ereignisse erforderlich ist. Die vom Vercharterer zur Verfügung gestellte Ersatzyacht entspricht dabei dem Standard der gebuchten Yacht. Sollte dem Vercharterer durch den Austausch einer Yacht ein finanzieller Vorteil entstehen, wird dieser an den Konsumenten weitergeleitet.

## **§ 13 Mitwirkungspflicht**

Der Konsument ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schadenminderungspflicht mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten. Insbesondere ist der Konsument verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich dem Skipper mitzuteilen. Kommt der Konsument dieser Pflicht nicht nach, so scheidet ein Anspruch auf Minderung aus.

## **§ 14. Einzuhaltendes Recht**

1. Der Verbraucher ist für die Einhaltung des jeweiligen Rechts des Reiselandes selbst verantwortlich. Gesetzesverstöße, egal welcher Art, erfolgen auf eigene Verantwortung.

## **§ 15 Datenschutz**

1. Der Konsument willigt darin ein, dass alle Daten die zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses erforderlich sind, vom Veranstalter gespeichert und im Rahmen der Abwicklung an verbundene Unternehmen weitergeleitet werden. Der Konsument stimmt der Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Nutzung seiner personenbezogenen Daten ausdrücklich zu

## **§ 16 Abtretungsverbot**

Jegliche Ansprüche gegen den Veranstalter unterliegen dem Abtretungsverbot des bürgerlichen Gesetzbuches.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten Teile dieser Vereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die anderen Teile wirksam. Unwirksame Teile sollen gemäß dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung geregelt werden.